

Geschäfts- und Betriebsordnung für den gemeinnützigen Betrieb „Stadtbücherei Amstetten“

§1

Name, Rechtsträger und Sitz

- (1) Die Stadtgemeinde Amstetten, Rathausstraße 1, 3300 Amstetten, als Körperschaft öffentlichen Rechts führt den gemeinnützigen Betrieb „Stadtbücherei Amstetten“.
- (2) Der Sitz befindet sich derzeit am Standort:
 - Rathausstraße 1, 3300 Amstetten
- (3) Die Stadtgemeinde Amstetten verfolgt im Rahmen ihres Betriebes „Stadtbücherei Amstetten“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke iSd § 34 ff BAO.
- (4) Der Betrieb ist nicht auf Gewinn gerichtet.

§ 2

Zweck

- (1) Der Betrieb dient sowohl nach seiner Büchereiordnung als auch nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken iSd §§ 34 BAO
- (2) Der Betrieb, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, hat sich zum Ziel gesetzt, durch Verleih von Medien (Bücher, Zeitschriften, AV-Medien...), durch Information und Beratung allen GemeindegewohnerInnen, Gästen und Interessierten unterschiedslos Weiterbildung und Unterhaltung öffentlich zugänglich zu machen. Über den Medienverleih hinaus führt die Stadtbücherei Amstetten auch Veranstaltungen und Projekte durch und kooperiert mit anderen Bildungsträgern und Einrichtungen.

§ 3

Mittel zur Erreichung des begünstigten Zweckes

- (1) Der begünstigte Zweck soll durch die in den folgenden Absätzen angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Für die Verwirklichung des begünstigten Zweckes vorgesehene ideelle Mittel sind:
 - die Förderung, Beratung und Betreuung der Leserinnen und Leser
 - Unterstützung von und Kooperation mit anderen Bildungsträgern und besonders
 - die Leseförderung bei Kindern und Jugendlichen
- (3) Die für die Verwirklichung des begünstigten Zweckes vorgesehenen materiellen Mittel sind u.a.:
 - Budget der Gemeinde
 - Förderungen von Bund und Land

- Einnahmen aus den Jahresgebühren, Mahngebühren, Veranstaltungseintritten und aus dem Verkauf von ausgeschiedenen Medien

§ 4

Gebarung, Bindung und Verwendung des Vermögens

- (1) Die Mittel des gemeinnützigen Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für in dieser Geschäfts- und Betriebsordnung angeführten Zwecke (§ 2 Zweck) verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des gemeinnützigen Betriebes gewerblicher Art fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (3) Der gemeinnützige Betrieb gewerblicher Art ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu führen.
- (4) Die Haushaltsgebarung ist nach dem Haushaltsvoranschlag des Betriebes gewerblicher Art, der einen integrierten Bestandteil des Haushaltsvoranschlages des Rechtsträgers darstellt, abzuwickeln. Dabei sind zusätzlich die maßgeblichen Haushaltsvorschriften zu beachten sowie die Anordnungen des Rechtsträgers zu befolgen.

§ 5

Aufbau, Organisation und Organe, Rechte und Pflichten

- (1) Die Betriebsführung des gemeinnützigen Betriebes gewerblicher Art erfolgt durch die LeiterInnen der jeweiligen Einrichtung.

Die Organe des Betriebes gewerblicher Art „Stadtbücherei Amstetten“ sind die/der BürgermeisterIn (als VertreterIn der Stadtgemeinde), der Stadtrat und der Gemeinderat im Sinne der NÖ Gemeindeordnung. Die Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung sind auch im Hinblick auf Vertretung nach außen und allen übrigen organisatorischen Aspekten anzuwenden.

Die Bestellung der Organe für die Stadtbücherei erfolgt durch die Stadtgemeinde Amstetten.

- (2) Die LeiterInnen sind verpflichtet, folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - Führung einer kundenfreundlichen, aktuellen Bibliothek (gemäß dem Leitbild der öffentlichen Bibliotheken Österreichs)
 - Bereitstellung eines attraktiven, informativen Medienangebotes
 - Effizienter und effektiver Einsatz der Bibliotheksressourcen
- (3) Für die Organe und Bediensteten der Stadtgemeinde im Bereich des gemeinnützigen Betriebes gewerblicher Art gelten die für den Rechtsträger allgemein geltenden dienstrechtlichen Vorschriften.

§ 6

Aufsicht und Kontrolle

Die Aufsicht und laufende Kontrolle über die Führung des gemeinnützigen Betriebes gewerblicher Art obliegt dem Gemeinderat, welcher durch das Kontrollamt unterstützt wird.

§ 7

Verantwortlichkeit und Haftung

Sämtliche Organe des gemeinnützigen Betriebes gewerblicher Art sind der Stadtgemeinde Amstetten für die sorgfältige Besorgung und gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben und Funktion verantwortlich.

§ 8

Auflösung des gemeinnützigen Betriebes gewerblicher Art

Bei Auflösung des gemeinnützigen Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Zweckes ist das verbleibende Vermögen ausschließlich für begünstigte Zwecke iSd § 34 ff BAO (mildtätige, gemeinnützige oder kirchliche Zwecke) zu verwenden.

§ 9

Änderung der Geschäfts- und Betriebsordnung

Die Erlassung und Änderung diese Geschäfts- und Betriebsordnung bedarf eines Gemeinderatsbeschlusses der Stadtgemeinde Amstetten.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Geschäfts- und Betriebsordnung tritt mit 1. Juli 2020 in Kraft.